



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

88. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 9. November 2018	44. Stück
389.	Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Dienst der Ärztinnen oder Ärzte bei Ämtern“ für das nördliche Burgenland.....	1240
390.	Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener technischer Dienst“ für die Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium, Hauptreferat Informationstechnologie.....	1242
391.	Stellenausschreibung einer Gesundheits- und Patientenwältin oder eines Gesundheits- und Patientenanwaltes für das Burgenland.....	1244
392.	Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wallern im Burgenland.....	1245
393.	Umgebungsärm-Aktionsplan - Straßen außer A&S im Burgenland.....	1246
394.	Richtlinien für die Gewährung einer Förderung von Semesternetz- und Monatskarten für ordentlich Studierende des Landes Burgenland	1247
395.	Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2018/2019.....	1249

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/A.3323-10011-3-2018

389. Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Dienst der Ärztinnen oder Ärzte bei Ämtern“ für das nördliche Burgenland

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt über 1.900 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Amtsärztin/Amtsarzt

Raum nördliches Burgenland - Teil- und Vollzeit

Ihr Aufgabenfeld

- Allgemeine Tätigkeiten im Rahmen des amtsärztlichen Dienstes, insbesondere:
 - Gutachtenerstellungen und Beratungen in Behördenverfahren (zB Beurteilung der Fahreignung in Führerscheinverfahren, Beurteilung der Dienstfähigkeit, Umweltmedizinische Gutachten (zB Lärm, Luft, Geruch, Wasser), Untersuchung von Drogenlenkerinnen und -lenkern, Vidierung von Substitutionsrezepten
 - Umsetzung von präventiven Maßnahmen (zB Impfungen, Epidemiologie meldepflichtiger Infektionskrankheiten, Mitwirkung an Gesundheitsprojekten)
 - Sanitäre Aufsicht über Krankenanstalten (Ambulatorien), Kuranstalten, Altenwohn- und Pflegeheime, Schwimmbäder, Sauna, Blutspendeaktionen

Ihre Qualifikation

- Anerkennung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder abgeschlossene Facharztausbildung
- Berufserfahrung und/oder Physikatskurs bzw. Master of Public Health von Vorteil; bei Nichtvorliegen der Physikatsprüfung Bereitschaft diese innerhalb von fünf Jahren ab Dienstantritt abzulegen
- Führerschein B und Bereitschaft zur Leistung von Außendiensten
- EDV-Anwenderkenntnisse (in MS-Office-Anwendungen)
- selbstständige Arbeitsweise, sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Kooperations- und Teamfähigkeit
- hohe Belastbarkeit und Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeiteinteilung
- Bereitschaft zur Weiterbildung

Ihre Entlohnung

Das Monatsgehalt beträgt mindestens € 4.723,58 brutto inkl. Verwaltungsdienstzulage, Personalzulage und Funktionszulage (Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a).

Ihre Benefits

- flexible Arbeitszeitmodelle zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben
- langfristige Beschäftigungsperspektiven
- individuelle Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Ihre Bewerbung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen! Sie können Ihre Bewerbung mittels Bewerbungsbogen mit folgenden Beilagen an uns übermitteln:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lebenslauf mit aktuellem Foto
- Reife- und Abschlusszeugnis
- Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums (letztes Diplomprüfungszeugnis und Spensionsbescheid)
- Nachweis der Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes sowie allenfalls:
 - Physikatsprüfungszeugnis
 - Verwendungszeugnisse und
 - bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Für die Bewerbung liegen auf allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlands Bewerbungsbögen auf. Auf der Website e-government.bgld.gv.at stehen Bewerbungsbögen zum Download bereit.

Den Bewerbungsbogen können Sie

- mittels [Online-Formular](#)
- per Post oder
- persönlich

an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, Einlaufstelle (Landhaus Neu), 7000 Eisenstadt, übermitteln. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderten Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landes-

amtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Ihre Ansprechperson

Gabriela Teibl, Abteilung 1
E-Mail: post.a1@bgld.gv.at
Tel. 057/600-2753

Weitere Informationen

Als Bewerberin bzw. Bewerber müssen Sie die allgemeinen Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 Bgld. LVBG erfüllen. Die freien Planstellen werden gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, idgF, ausgeschrieben. Die Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis. Im Sinne des Gleichstellungsprogramms des Landes Burgenland wird besonders die Bewerbung von Frauen begrüßt (Gleichbehandlungsgesetz).

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter:
<https://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A1/A.14427-10030-3-2018

390. Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener technischer Dienst“ für die Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium, Hauptreferat Informationstechnologie

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt über 1.900 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Mitarbeiter/innen im Bereich Softwareentwicklung, Schwerpunkt objektorientierte Programmierung (Fokus Java)

Eisenstadt - Vollzeit

Ihr Aufgabenfeld

Die Burgenländische Landes-IT gilt als interner Dienstleister für rund 1.500 IT Arbeitsplätze und betreibt zentrale organisationsunterstützende IT-Anwendungen. Angesiedelt im Team des Referates Softwareentwicklung der Burgenländischen Landes-IT umfasst das Aufgabengebiet:

- Konzeption, Umsetzung und Implementierung komplexer Softwareanwendungen unter Einsatz moderner Technologien im Java Umfeld
- ganzheitliche qualitätsgesicherte SW-Entwicklung (Design, Entwicklung, Test und Dokumentation), teilweise auch Softwareprojektmanagement

- Betreuung und Weiterentwicklung bestehender Softwareanwendungen, Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen wie Softwaretests und Code Reviews

Ihre Qualifikation

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung auf Maturaniveau oder Studium im Bereich der Informationstechnologie
- mindestens 3 Jahre Erfahrung im Bereich der Webprogrammierung, insbesondere mit objektorientierten Programmiersprachen wie Java, Web-Programmierung mit JSP, XML, Webservices (REST/SOAP) sowie Programmierung von Schnittstellen zu externen Systemen
- sehr gute Kenntnisse und Erfahrung bezüglich Struktur und Aufbau von relationalen Datenbanken, v.a. MS SQL
- Kommunikations- und Teamfähigkeit und Organisationstalent
- hohe Einsatzbereitschaft, Flexibilität sowie eine eigenverantwortliche Arbeitsweise
- ausgezeichnete Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Wünschenswerte (optionale) Kenntnisse:

- Erfahrung mit Software für Personalverwaltung und Personalverrechnung
- Erfahrung mit PL/I
- RTC (Rational Team Concert)
- Kenntnisse im Bereich WAS (Websphere Application Server)
- agile Entwicklungsmethoden (Scrum) und Tools (Jira, Confluence)

Ihre Entlohnung

Das Monatsentgelt beträgt mindestens € 2.121,70 brutto inkl. Verwaltungsdienstzulage und Personalzulage (Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b). Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Entlohnungsbestandteile erhöhen.

Ihre Bewerbung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen! Sie können Ihre Bewerbung mittels Bewerbungsbogen (e-government.bgld.gv.at) mit folgenden Beilagen an uns übermitteln:

- Lebenslauf mit aktuellem Foto
- Motivationsschreiben
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Reifeprüfungszeugnis und Abschlusszeugnis sowie allenfalls
- Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums (letztes Diplomprüfungszeugnis und Sponsionsbescheid)
- Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- Verwendungszeugnisse und
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Für die Bewerbung liegen auf allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlands Bewerbungsbögen auf. Auf der Website e-government.bgld.gv.at stehen Bewerbungsbögen zum Download bereit.

Den Bewerbungsbogen können Sie

- mittels [Online-Formular](#)
- per Post oder
- persönlich

an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, Einlaufstelle (Landhaus Neu), 7000 Eisenstadt, übermitteln. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderten Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Ihre Ansprechperson

Gabriela Teibl, Abteilung 1
E-Mail: post.a1@bgld.gv.at
Tel.: 057-600 2753

Weitere Informationen

Als Bewerberin bzw. Bewerber müssen Sie die allgemeinen Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 Bgld. LVBG erfüllen. Die freien Planstellen werden gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, idGF, ausgeschrieben. Die Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis. Im Sinne des Gleichstellungsprogramms des Landes Burgenland wird besonders die Bewerbung von Frauen begrüßt (Gleichbehandlungsgesetz).

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter:

<https://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A1/A.5160-10000-2-2018

391. Stellenausschreibung einer Gesundheits- und Patientenanwältin oder eines Gesundheits- und Patientenanwaltes für das Burgenland

Der Burgenländische Landtag hat am 27. April 2000 die Einrichtung einer Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwaltschaft zur Wahrung der Rechte und Interessen der Patientinnen und Patienten in allen Bereichen des Gesundheitswesens im Burgenland beschlossen.

Mit der Leitung dieser Einrichtung wird von der Landesregierung für die Dauer von jeweils höchstens 5 Jahren eine Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwältin oder ein Burgenländischer Gesundheits- und Patientenanwalt mit folgendem Aufgabenfeld beauftragt:

- Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle für Patientinnen und Patienten im Bereich der bgld. Krankenanstalten sowie Alten-, Wohn- und Pflegeheime und in sonstigen Bereichen des Gesundheitswesens und

- Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung des Qualitätsstandards im Bereich des bgl. Gesundheitswesens. Zusammenarbeit mit sonstigen für das Gesundheitswesen tätigen Einrichtungen (Sozialversicherungsträger usw.).

Für die Übernahme dieser Aufgaben suchen wir eine Persönlichkeit, die folgenden Voraussetzungen genügt:

1. Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 Bgl. LVBG,
2. abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften,
3. Fähigkeit zu innovativer und kreativer Entwicklung der gestellten Aufgaben,
4. hohe Sozialkompetenz, Fähigkeit zu kooperativer Arbeit und hohes Kommunikationsvermögen, Flexibilität und Durchsetzungsvermögen.

Das Monatsentgelt beträgt mindestens € 6.194,60 brutto.

Bewerbungsgesuche, welche einen Lebenslauf sowie die Gründe zu enthalten haben, welche die Bewerberin oder den Bewerber für die Ausübung der angestrebten Funktion als geeignet erscheinen lassen, sind unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (in Kopie) innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt schriftlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus-Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus-Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen.

Bewerbungsgesuche können auch mittels [Online-Formular](#) eingebracht werden.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.

Ein Personalberatungsunternehmen wird eine Bewertung vornehmen und anschließend der Landesregierung Bestimmungsvorschläge präsentieren.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter <https://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3427-10002-17-2018

392. Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wallern im Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Beschluss am 29. Oktober 2018 unter Zahl: A2/L.RO3427-10002-17-2018 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wallern im Burgenland vom 30. August 2018, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (16. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgl. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wallern im Burgenland erfolgen Umwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Grün-

fläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Grünfläche - Gewächshaus“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege Interessentenwege“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/S.StG-10006-126-2018

393. Umgebungslärm-Aktionsplan - Straßen außer A&S im Burgenland

Kundmachung

Gemäß § 37d Abs. 4 Burgenländisches Straßengesetz 2005 hat die Landesregierung den von ihr beschlossenen Aktionsplan zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und im Internet auf ihrer Homepage für die Allgemeinheit abrufbar zu halten. Im Amtsblatt für das Burgenland ist auf die Auflage beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und die Fundstelle im Internet hinzuweisen.

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2018 den „Umgebungslärm-Aktionsplan 2018 - Straßen außer A&S“ mit dem Ziel beschlossen, den Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern und die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufriedenstellend ist. Gebiete, die auf Grund ihrer Ausweisung bzw. Nutzung einen besonderen Schutzanspruch hinsichtlich Lärm aufweisen, sind dementsprechend zu erhalten und vor einer weiteren Lärmbelastung zu schützen.

Der Umgebungslärm-Aktionsplan ist während der Amtsstunden beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 - Referat Verkehrsrecht, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Landhaus Neu, Zimmer Nr. B 302 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Unterlagen sind weiters auf der Homepage des Landes Burgenland (www.burgenland.at) und inklusive der strategischen Lärmkarten auf www.laerminfo.at abrufbar.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann-Stellvertreter:
Tschürtz

Zahl: A6/SFW.SE101-10000-7-2018

394. Richtlinien für die Gewährung einer Förderung von Semesternetz- und Monatskarten für ordentlich Studierende des Landes Burgenland

§ 1 Förderungsgegenstand

- (1) Das Land Burgenland gewährt ordentlich Studierenden, die außerhalb des Burgenlandes ein Studium an einer österreichischen
 - Universität,
 - Hochschule oder
 - Fachhochschuleabsolvieren bei Nachweis einer Studienbestätigung eine Förderung zu den Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln am Studienort, wenn die Studierenden bei Antragstellung ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben.
- (2) Die Förderung wird bei Nachweis des Erwerbs einer Semesternetz- bzw. Monatskarte unabhängig von Studienerfolg und Einkommen bis einschließlich jenes Semesters bzw. Monats gewährt, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin das 26. Lebensjahr vollendet hat und ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden.
- (3) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinien sind Fahrtkosten zwischen Wohnort und Studienort, Studiengebühren und Wohnkosten.

§ 2 Ausmaß der Förderung

Die Förderung der Semesternetz-, Monats- (außer in den Monaten Juli und August) und Jahreskarten (ali-quot) wird jeweils nur einmalig in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten der Fahrkarten pro Semester und nur in Maximalhöhe des günstigsten Kaufpreises der jeweiligen Fahrkarte (zB „Semesterticket“ in Wien, 5-Monatskarte in Graz) gewährt.

§ 3 Antragstellung und Auszahlung

- (1) Bei Antragstellung sind vorzulegen:
 - Studienbestätigung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender
 - Vorlage der Semesternetz- bzw. Monatskarte
 - Zahlungsbeleg (im Original)
- (2) Der Antrag kann für das Sommersemester jeweils vom 1.3. bis 15.7. und für das Wintersemester vom 1.10. bis 15.2. des Kalenderjahres beim Gemeindeamt der Hauptwohnsitzgemeinde persönlich oder in elektronischer Form eingebracht werden (als eingebracht gilt das Datum des eingegebenen Antrages). Fällt der 15.2. bzw. 15.7. auf einen arbeitsfreien Tag (Samstag, Sonntag oder Feiertag), so gilt der nächste Werktag als Eingabeschluss. Antragstellungen außerhalb der Antragsfristen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Anträge für Monatskarten sind am Ende des jeweiligen Semesters gesammelt zu beantragen.
- (4) Das im Gemeindeamt aufliegende oder im Internet abrufbare Antragsformular ist vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu verwenden.

- (5) Dem Hauptwohnsitzgemeindeamt obliegt in dem vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformular die Eingabe folgender Daten:
- Name, Adresse, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer
 - Studienort
 - Bestätigung über den erbrachten Nachweis der Inskription
 - Höhe der Kosten der Fahrkarte und Geltungszeitraum
 - Bankverbindung mit „IBAN“ und zusätzlich „BIC“ bei ausländischem „IBAN“
- (6) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Gesundheit, Referat Förderwesen, durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto.

§ 4 Kontrolle

Dem Hauptwohnsitzgemeindeamt obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Förderung maßgeblichen Richtlinien des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eingehalten werden.

§ 5 Allgemeines

- (1) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Hauptwohnsitzgemeinde hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung von Semesternetz- und Monatskarten für ordentlich Studierende betreffende Unterlagen und Belege mindestens 5 Jahre in Kopie sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Oktober 2018 in Kraft und werden auf der Homepage des Landes Burgenland unter www.burgenland.at veröffentlicht.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten von Semesternetzkarten/Monatskarten für ordentlich Studierende, Zahl: 6-SO-A1040/1142-2007, veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 25. Jänner 2008, Nr. 26, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Darabos

Zahl: A6/SFW-HKZ102-10000-5-2018

395. Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2018/2019

§ 1 Förderungsgegenstand

- (1) Das Land Burgenland gewährt alleinstehenden Personen oder Ehepaaren, die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland (Stichtag 14. November 2018) haben, zur teilweisen Abdeckung der Heizkosten in der Heizperiode 2018/2019 einen Heizkostenzuschuss.
- (2) Der Heizkostenzuschuss wird unabhängig von der Art der verwendeten Brennstoffe gewährt und wird aus Mitteln des Landes Burgenland finanziert.
- (3) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinien sind Personen, die auf Kosten der Sozialhilfe in einem Altenwohn- und Pflegeheim oder in einer Einrichtung der Behindertenhilfe untergebracht sind.

§ 2 Ausmaß der Förderung

Der Heizkostenzuschuss wird nur einmalig in Höhe von € 165,-- pro Haushalt gewährt.

§ 3 Einkommensgrenzen

- (1) Heizkostenzuschüsse können nur gewährt werden, wenn das monatliche Haushaltseinkommen nicht die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG – Ausgleichszulagenrichtsatzes übersteigt, wobei zB Lehrlingsentschädigung, Alimente und dergleichen noch zu diesem Einkommen hinzuzuzählen sind. Dieser Richtsatz beträgt für das Jahr 2018 - netto
 - a) für alleinstehende Personen: € 864,--
 - b) für alleinstehende PensionistInnen
(mit mindestens 360 Beitragsmonaten) € 970,--
 - c) für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: € 1.296,--
 - d) pro Kind: € 166,--
 - e) für jede weitere Person im Haushalt: € 432,--
- (2) Als derartige Einkommen sind anzusehen:
 - Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit bis zum ASVG- Ausgleichszulagenrichtsatz;
 - Bezug einer Pension, wenn diese die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt, wobei Kriegsofferentschädigungen nicht als Einkommen anzurechnen sind;
 - Bezug einer Pension nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz vom Bundessozialamt, die eine Zusatzrente beinhaltet;
 - Bezug einer Pension vom Bundessozialamt, die eine Mindestergänzungszulage beinhaltet; wenn diese die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt,
 - Bezug von Kinderbetreuungsgeld, wenn dieses die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt,

- Bezug von Sozialhilfe/Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Dauergeldleistung zur Sicherung des Lebensbedarfes)
 - Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe, wenn diese monatlich (= Tagsatz x 30) die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG - Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigen.
- (3) Kinder sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügen und im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller leben oder für diese Alimente bezahlt werden. Bei eigenem Einkommen und gemeinsamen Haushalt werden Kinder als weitere Person angesehen.

§ 4 Antragstellung und Auszahlung

- (1) Anträge auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses sind unter Vorlage eines Einkommensnachweises ab 14. November 2018 bis 28. Februar 2019 bei der zuständigen Gemeinde zu stellen. Spätere Antragstellungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Den für das Wohnsitzgemeindeamt handelnden Personen obliegt die Eingabe der entsprechenden Daten im Antragsformular.
- (3) Die Anträge sind laufend online dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 6 - Hauptreferat Soziales, zu übermitteln.
- (4) Die Auszahlung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto. Bei Postanweisungen trägt der Empfänger des Zuschusses die anfallenden Kosten der Anweisung.

§ 5 Kontrolle

Den für das Wohnsitzgemeindeamt handelnden Personen obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Gewährung des Heizkostenzuschusses maßgeblichen Richtlinien des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eingehalten werden.

§ 6 Allgemeines

- (1) Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) BezieherInnen von Dauerleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem Bgld. Mindestsicherungsgesetz (Sozialhilfegesetz) erhalten den gegenständlichen Zuschuss von Amts wegen (Datenbekanntgabe von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft). Allenfalls beim zuständigen Gemeindeamt einlangende Anträge sind unter Hinweis darauf negativ zu beurteilen.
- (3) Das Wohnsitzgemeindeamt hat sämtliche, die Gewährung eines Heizkostenzuschusses betreffende Unterlagen und Belege mindestens 5 Jahre in Kopie sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten mit 1. November 2018 in Kraft und werden auf der Homepage des Landes Burgenland unter www.burgenland.at veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Darabos

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

